

technische Vorgaben für das Einspeisemanagement (EinsMan)

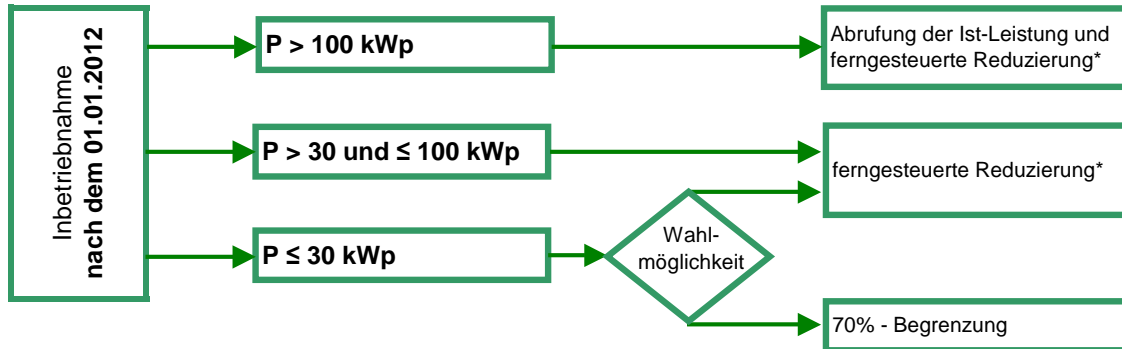
Stand 01.04.2012



Anwendung bei PV-Anlagen

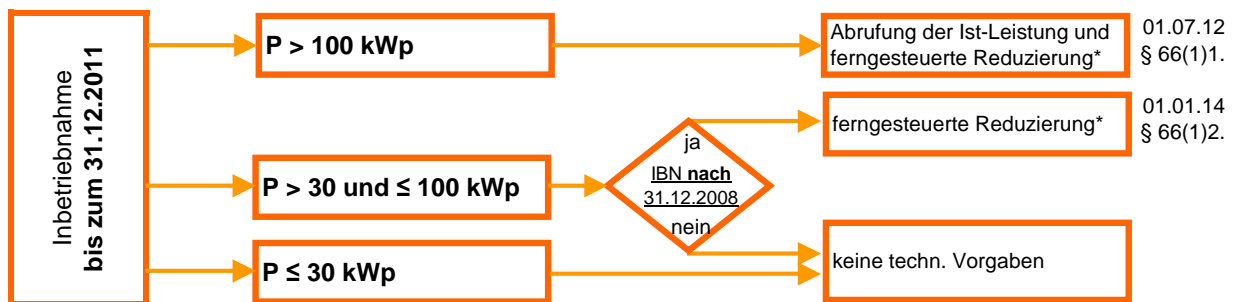
(unter Zugrundelegung § 6 i.V. mit § 11 EEG2012)

Neuinbetriebnahme:



Nachrüstungspflicht nach § 66 (1) 1.-5. EEG2012:

Umsetzung bis:



Die Anlagengröße bestimmt sich aus § 6 (3) EEG2012.
Mehrere Anlagen sind zusammenzufassen, wenn sie sich, unabhängig der Eigentumsverhältnisse, auf dem selben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

*) Die Stadtwerke Flensburg werden bis auf Weiteres keine aktive technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung anwenden.
Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet die Reduzierungseinrichtung nach § 6 EEG2012 vorzuhalten. Andernfalls verliert der Anlagenbetreiber seinen Vergütungsanspruch nach § 17 (1) bzw. § 66 (1)4. EEG2012.